



Stadt Lauffen am Neckar

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

„NÖRDLICHER ALTSTADTRAND“

Textliche Festsetzungen

Vorentwurf zur öffentlichen Auslegung nach §§3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB
(Stand 07.09.2022)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO

Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.

a) Zulässig sind (§ 4 Abs 2 BauNVO):

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, ausgenommen Vorhaben nach Buchstabe c) Nr. 2.
3. Anlagen für Verwaltungen,

c) Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)

1. Gartenbaubetriebe und Tankstellen,
2. Gewerbliche Anlagen für Fremdwerbung (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung stattfindet) als eigenständige Hauptnutzung.